

Niederschrift

(RevA/003/2020)

über die 2. Sitzung des Revisionsausschusses am Mittwoch, dem 11.11.2020, 16:00 - 18:10 Uhr, Kleiner Sitzungssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Revisionsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Prüfung in der Stadtkämmerei - Gewerbesteuer; Sachstand Baustellenprüfungen 14/025/2020
Kenntnisnahme
- 1.2. Betätigungsprüfung bei der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR - Geschäftsjahre 2015 bis 2018 -; Sachstandsbericht 14/024/2020
Kenntnisnahme
- 1.3. Information zu Prüfungsarten, Prüfungsinhalten und Prüfungsmodalitäten bei 14/021/2020
Kenntnisnahme
 - 1) Betätigungsprüfungen bei Unternehmen privaten Rechts
 - 2) Betätigungsprüfungen bei Unternehmen öffentlichen Rechts
 - 3) Beteiligungsprüfungen
 - 4) Zweckverbänden
 - 5) Vereinen
 - 6) Städtischen Eigenbetrieben
- 1.4. Information des Revisionsamtes zum konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Erlangen ("Konzernabschluss") 14/022/2020
Kenntnisnahme
- 1.5. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt 14/018/2020
Kenntnisnahme
2. Haushaltsangelegenheiten
- 2.1. Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2021 des Revisionsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2021 in gebundener Form ab Seite 23 14/013/2020
Beschluss
- 2.2. Antrag zum Fachamtsbudget, für das der Revisionsausschuss zuständig ist 14/026/2020
Beschluss
(siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2021)

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 3. | Prüfung in Amt 61 - Parkraumbewirtschaftung - | 14/019/2020
Beschluss |
| 4. | Prüfung in Amt 50 - Sachgebiet Wohnungslosenhilfe - | 14/020/2020
Beschluss |
| 5. | Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes (EBE) für das Wirtschaftsjahr 2019 | 14/016/2020
Beschluss |
| 6. | Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2019 | 14/015/2020
Beschluss |
| 7. | Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Erlangen | 14/014/2020
Beschluss |
| 8. | Anfragen | |

Nicht öffentliche Tagesordnung - 18:00 Uhr

- siehe Anlage -

TOP 1

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 1.1

14/025/2020

Prüfung in der Stadtkämmerei - Gewerbesteuer; Sachstand Baustellenprüfungen

Sachbericht:

Im Prüfungsbericht Nr. 22/2015 bezüglich der Gewerbesteuer wurde vom Revisionsamt vorgeschlagen, bei Großbaustellen Erlangens zu überprüfen, ob diese Betriebsstätten auch zur Gewerbesteuer in Erlangen veranlagt wurden. Hintergrund ist eine Bestimmung in der Abgabenordnung, wonach Bauausführungen oder Montagen als Betriebsstätten anzusehen sind, wenn diese länger als sechs Monate dauern. In diesen Fällen wäre die Stadt Erlangen bei auswärtigen Firmen an der Gewerbesteuer zu beteiligen.

Der Revisionsausschuss bat in der Sitzung am 03.03.2016 darum, in einer der nächsten Sitzungen erneut zu berichten; hierzu erfolgte eine Zwischeninformation in der Sitzung am 05.07.2017.

Der aktuelle Sachstand stellt sich nach Auskunft der Stadtkämmerei nunmehr wie folgt dar:

„Im Zuge der Umsetzung des Auftrags, künftig Baustellenprüfungen durchzuführen, wurde eine Diplomarbeit durch Abt. 202 unterstützt.

Die Verfasserin hat eine Städteumfrage durchgeführt und ausgewertet. Die unterschiedlichen Herangehensweisen und die dabei auftretenden Probleme werden aufgezeigt. Sowohl der zeitliche Aufwand als auch der finanzielle Nutzen werden von den Städten unterschiedlich bewertet.

Als erfolgreicher Lösungsansatz erscheint die Einbindung der städtischen Dienststellen, so wie von Abt. 202 bisher praktiziert. Auf eine erneute Anfrage vom 25.09.2019 an ausgewählte städtische Dienststellen liegen Antworten vor. Allerdings hat eine Überprüfung der mitgeteilten Firmen bisher nicht stattgefunden, da zunächst wegen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2019 / Jahressollstellung 2020 und anschließend insbesondere aufgrund von Corona bedingten Mehrarbeiten (Anträge auf Steuerstundungen, Herabsetzungen der Vorauszahlungen) dafür keine personellen Ressourcen zur Verfügung standen.

Das Thema soll jetzt weiter intensiviert werden. Dafür wurde für die wieder zu besetzende Planstelle Sachbearbeitung Hundesteuer die Arbeitsplatzbeschreibung u. a. um die „Baustellenprüfung“ erweitert und eine Erhöhung der VZÄ von 0,5 auf 0,75 beantragt. Das Stellenausschreibungsverfahren hinsichtlich der Wiederbesetzung von VZÄ 0,5 läuft derzeit. Aufgrund stellenplanrechtlicher Vorgaben kann auf das beantragte zusätzliche Volumen 0,25 VZÄ aber erst nach Genehmigung des Haushalts 2021 zurückgegriffen werden.

Die Teilnahme an Außenprüfungen durch die IZ-Prüfer erfolgt weiterhin im Rahmen des mit der Stadt Nürnberg vereinbarten Umfangs.“

Im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Prüfung der Gewerbesteuererhebung wird durch das Revisionsamt auch untersucht werden, ob bzw. in welchem Umfang die Aktivitäten zu zusätzlichen Einnahmen geführt haben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2

14/024/2020

**Betätigungsprüfung bei der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR -
Geschäftsjahre 2015 bis 2018 -; Sachstandsbericht**

Sachbericht:

Der Sachstandsbericht zu einer Anfrage aus der letzten Sitzung des Revisionsausschusses kann der Stellungnahme des Amtes 55 in der Anlage entnommen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.3**14/021/2020****Information zu Prüfungsarten, Prüfungsinhalten und Prüfungsmodalitäten bei**

- 1) Betätigungsprüfungen bei Unternehmen privaten Rechts**
- 2) Betätigungsprüfungen bei Unternehmen öffentlichen Rechts**
- 3) Beteiligungsprüfungen**
- 4) Zweckverbänden**
- 5) Vereinen**
- 6) Städtischen Eigenbetrieben**

Sachbericht:

Mit der nachstehenden Darstellung möchte das Revisionsamt einen Überblick über die verschiedenen - und nicht immer ganz einfach auseinander zu haltenden - Prüfungsarten, Prüfungsinhalte und Prüfungsmodalitäten bei Unternehmen, Zweckverbänden, Vereinen und Eigenbetrieben geben:

1. Betätigungsprüfung bei Unternehmen privaten Rechts:

Im Rahmen der Betätigungsprüfung wird die Betätigung der Stadt bei den Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, geprüft. Es handelt sich nicht um eine Prüfung des Unternehmens selbst. Bezüge zur Beteiligungsprüfung (vgl. Ziffer 3) sind in der Praxis gegeben.

Rechtsgrundlage:	Art. 106 Abs. 4 Satz 1 GO (Pflichtprüfung)
Prüfungszeitraum:	ca. drei Wirtschaftsjahre
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Revisionsausschuss
Kostenerstattung durch Gesellschaft:	Nein
Prüfung des Jahresabschlusses:	Erfolgt durch Wirtschaftsprüfer
Empfehlung zur Entlastung:	Erfolgt durch Wirtschaftsprüfer
Zuständiger Prüfer im Revisionsamt:	Ulrich Weiß
Betroffene Unternehmen:	ESTW AG, GEWOBAU mbH, IGZ GmbH, MVC GmbH

2. Betätigungsprüfung bei Unternehmen öffentlichen Rechts:

Im Rahmen der Betätigungsprüfung wird die Betätigung der Stadt bei Kommunalunternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, geprüft. Es handelt sich auch hierbei nicht um eine Prüfung des Unternehmens selbst. Bezüge zur Beteiligungsprüfung (vgl. Ziffer 3) sind in der Praxis gegeben.

Rechtsgrundlage:	Art. 106 Abs. 4 Satz 2 GO (Pflichtprüfung)
Prüfungszeitraum:	ca. drei Wirtschaftsjahre
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Revisionsausschuss
Kostenerstattung durch Gesellschaft:	Nein
Prüfung des Jahresabschlusses:	Erfolgt durch Wirtschaftsprüfer
Empfehlung zur Entlastung:	Erfolgt durch Wirtschaftsprüfer
Zuständiger Prüfer im Revisionsamt:	Ulrich Weiß
Betroffene Unternehmen:	GGFA AöR, KommunalBIT AöR

3. Beteiligungsprüfung:

Im Rahmen der Beteiligungsprüfung werden die unter Ziffern 1 und 2 genannten Unternehmen des privaten oder des öffentlichen Rechts an sich geprüft. Dies setzt die entsprechenden Prüfungsrechte in der Unternehmenssatzung voraus, die dem Revisionsamt jedoch nicht bei allen Beteiligungen eingeräumt wurden. Dessen Einräumung erscheint grundsätzlich für alle Beteiligungen sinnvoll, damit das Revisionsamt in Zweifelsfällen oder bei Beauftragung durch Stadtrat oder Oberbürgermeister überhaupt tätig werden kann. Sinnvoll erscheinen Beteiligungsprüfungen auch dann, wenn erhebliche städtische Mittel betroffen sind (z. B. in Form von Zahlungen oder der Übernahme von Bürgschaften).

Beteiligungsprüfungen ergänzen die Prüfungen des jeweiligen Wirtschaftsprüfers, die sich vorwiegend auf die rechtliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses beziehen. Beteiligungsprüfungen haben hingegen zum Ziel, die Handlungsweise auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Doppelprüfungen finden somit nicht statt.

Sofern Prüfungsrechte des Revisionsamtes bestehen, werden mit den zur Verfügung stehenden personelle Ressourcen im Rahmen der Betätigungsprüfungen im Einzelfall Themen mitgeprüft, die der Beteiligungsprüfung zuzurechnen sind.

4. Prüfung von Zweckverbänden:

Hierbei handelt es sich um eine Prüfung des Zweckverbands an sich. Es wird also untersucht, ob eine ordnungsgemäße sowie eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung vorliegt. Oftmals wechseln sich die Verbandsmitglieder mit den Prüfungen ab oder beauftragen das Revisionsamt eines Verbandsmitglieds damit. Ein Wirtschaftsprüfer wird hier nur beim ZV StUB tätig.

Rechtsgrundlage:	Bestimmungen in der Satzung und / oder Stadtratsbeschluss (Auftragsprüfung)
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr (jährliche Prüfung)
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Verbandsversammlung
Information des Revisionsausschusses:	Ja, mittels kurzer MzK
Kostenerstattung durch Gesellschaft:	Ja (in den meisten Fällen)
Prüfung des Jahresabschlusses:	Erfolgt durch Revisionsamt (Ausnahme: ZV StUB)
Empfehlung zur Entlastung:	Erfolgt durch Revisionsamt (Ausnahme: ZV StUB)
Zuständige Prüferin im Revisionsamt:	Margit Klein (bei kameralen Abschlüssen) Johannes Wehner (bei doppischen Abschlüssen)
Betroffene Zweckverbände:	ZVA, ZV KVÜ, ZV StUB, ZV VGN, ZV Sondermüllentsorgung Mfr. und andere

5. Prüfung von Vereinen:

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung von Vereinen durch das Revisionsamt besteht nicht, es handelt sich um Auftragsprüfungen. Prüfungsgegenstand ist auch hier die Wirtschaftsführung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Prüfung von Vereinen erscheint dann sinnvoll, wenn regelmäßig nennenswerte städtische Mittel (z. B. in Form von Zuschüssen) an die Vereine fließen.

Rechtsgrundlage:	Bestimmungen in der Vereinssatzung und / oder Stadtratsbeschluss (Auftragsprüfung)
Prüfungszeitraum:	Wirtschaftsjahr (jährliche oder zweijährige Prüfung)
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Mitgliederversammlung
Information des Revisionsausschusses:	Ja, mittels kurzer MzK
Kostenerstattung durch Gesellschaft:	Ja
Prüfung des Jahresabschlusses:	Erfolgt durch Revisionsamt

Empfehlung zur Entlastung:	Erfolgt durch Revisionsamt
Zuständige/r Prüfer/in im Revisionsamt:	Ulrich Weiß, Karin Schornbaum
Betroffene Vereine:	ETM e. V., Naherholungsverein Erlangen e. V.

6. Prüfung von städtischen Eigenbetrieben:

Das Prüfungswesen hinsichtlich der städtischen Eigenbetriebe erfolgt zweigeteilt. Während die Prüfung des reinen Jahresabschlusses (z. B. dessen rechtliche und rechnerische Richtigkeit) gemäß Art. 107 GO von einem Wirtschaftsprüfer zu übernehmen ist, so besteht die gesetzliche Aufgabe des Revisionsamtes darin, die Handlungsweise auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Doppelprüfungen finden somit nicht statt.

Rechtsgrundlage:	Art. 106 Abs. 3 GO (Pflichtprüfung)
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr (jährliche Prüfung)
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Revisionsausschuss
Kostenerstattung durch Gesellschaft:	Ja
Prüfung des Jahresabschlusses:	Erfolgt durch Wirtschaftsprüfer
Empfehlung zur Entlastung:	Erfolgt durch Revisionsamt
Zuständiger Prüfer im Revisionsamt:	Ulrich Weiß
Betroffene Eigenbetriebe:	EBE, EB77

Selbstverständlich können von den Mitgliedern des Revisionsausschusses auch die Prüfungsberichte bezogen werden, die nicht im Revisionsausschuss behandelt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.4

14/022/2020

Information des Revisionsamtes zum konsolidierten Jahresabschluss der Stadt Erlangen ("Konzernabschluss")

Sachbericht:

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt Erlangen erfolgt seit dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik). Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sieht vor, dass Gemeinden, welche ein kaufmännisches Rechnungswesen eingerichtet haben, einen Gesamtabschluss über alle Aktivitäten einer Kommune zu erstellen haben. Dies bedeutet, dass der Jahresabschluss der kommunalen Körperschaft mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten, rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Einheiten und Gesellschaften unter Beachtung sämtlicher Konsolidierungsvorschriften zu einem Gesamtabschluss zusammengefasst werden muss („konsolidierter Jahresabschluss“).

Nach der Rechtslage der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) hätte die Stadt Erlangen erstmals mit dem Haushaltsjahr 2014 einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellen müssen. Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Mittelfranken) wurde auf Antrag der Stadtkämmerei eine zweimalige Fristverlängerung bewilligt. Demnach ist spätestens für das Haushaltsjahr 2022 ein Gesamtabschluss für alle beherrschten oder maßgeblich beeinflussten Gesellschaften vorzulegen, welche über ein kaufmännisches Rechnungswesen verfügen. Für die Prüfung des Konzernabschlusses ist gemäß Art. 103 Abs. 1 S. 1 GO i. V. m. Abs. 3 GO das Revisionsamt der Stadt Erlangen zuständig.

Bei den mit der Abschlusserstellung befassten städtischen Dienststellen sind im Jahr 2019 verstärkt Aktivitäten unter Federführung von Ref. II/BTM angelaufen. Dieser Prozess wird vom Revisionsamt laufend begleitet.

Eine erste Beteiligung des Revisionsamtes umfasste den möglichen Konsolidierungskreis im Konzern Stadt Erlangen. Hier war zunächst zu beurteilen, welche städtischen Beteiligungen in den konsolidierten Jahresabschluss zwingend einzubeziehen sind. Nach einem vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen Leitfaden („Leitfaden für den konsolidierten Jahresabschluss nach Art. 102a GO“, Stand 02.01.2019) kann bei Unterschreiten bestimmter Größenklassen eine Konsolidierung einiger Gesellschaften entfallen sowie eine Reihe weiterer Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Dennoch ist mit den künftig jährlich vorzunehmenden Konsolidierungsarbeiten aus hiesiger Sicht über mehrere Dienststellen hinweg – auch auf Seiten der einzubeziehenden städtischen Beteiligungen – ein signifikanter Arbeits- und Personalaufwand verbunden. Das Revisionsamt empfahl daraufhin jede Inanspruchnahme von Erleichterungen gemäß dem Leitfaden, um den Aufwand möglichst in Grenzen zu halten und zudem hierüber einen Gremienbeschluss einzuholen. Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat am 27.05.2020 einen einstimmigen Beschluss zur vollumfänglichen Anwendung der Vereinfachungsmöglichkeiten des Leitfadens für den konsolidierten Jahresabschluss gefasst. Noch vor dem Umstieg auf den Echtbetrieb in 2022 ist für das laufende Jahr 2020 die Erstellung eines Probekonzernabschlusses beabsichtigt. Dieser wird noch keine Außenwirkung entfalten, sondern soll bei allen Verantwortlichen dem allgemeinen Erkenntnisgewinn sowie der Erschließung von Optimierungspotenzialen bei der Konsolidierung dienen.

Das Revisionsamt informiert weiter regelmäßig über den Sachstand.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.5

14/018/2020

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Sachbericht:

Durch das Revisionsamt wurde die vorgenannte Prüfung (Nr. 05/2020) durchgeführt. Der Prüfungsbericht wurde dem Zweckverband zugeleitet und ist nicht im Revisionsausschuss zu behandeln. Die Rahmendaten stellen sich wie folgt dar:

Prüfungsanlass:	Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.06.2020 aufgrund § 17 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung
Prüfungszeitraum:	01.07. bis 19.10.2020 (mit Unterbrechungen)
Prüfer/in:	Margit Klein
Zuständiges Gremium für die Behandlung des Prüfungsberichts:	Verbandsversammlung
Datum der Behandlung:	15.12.2020
Kostenerstattung:	ja
Prüfungsergebnis bzgl. Entlastung:	Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die einer Feststellung der Jahresrechnung und einer Entlastung entgegenstehen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2

Haushaltsangelegenheiten

TOP 2.1

14/013/2020

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2021 des Revisionsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2021 in gebundener Form ab Seite 23

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Revisionsamt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2021 des Revisionsamtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 5 gegen 0

TOP 2.2

14/026/2020

Antrag zum Fachamtsbudget, für das der Revisionsausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2021)

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag der Vorsitzenden, Frau Linhart, bitten die Ausschussmitglieder darum, die Verhaltensempfehlungen für Stadtratsmitglieder bezüglich der Annahme von Geschenken aus dem Jahr 2018 nochmals dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Einzelantrag ergibt sich aus dem von der Kämmerei erstellten Abstimmungsskript (Seite 11) „Antragsunterlagen Haushalt 2021, Abstimmungsskript – Fachausschüsse“.

Die im übermittelten Abstimmungsskript positiv begutachteten Anträge ändern und ergänzen den im Stadtrat am 24.09.2020 eingebrachten Haushaltsentwurf 2021 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt

mit 1 gegen 4

TOP 3

14/019/2020

Prüfung in Amt 61 - Parkraumbewirtschaftung -

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sind von den beteiligten Dienststellen umzusetzen und zu beachten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Steht im pflichtgemäßen Ermessen der beteiligten Dienststellen

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag der Vorsitzenden, Frau Linhart, bitten die Ausschussmitglieder darum, in der Sitzung im Juli 2021 über den neuen Sachstand zur Ausschreibung des Handyparkens zu berichten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht des Revisionsamtes vom 23.09.2020 über die Prüfung im Amt 61 - Parkraumbewirtschaftung - (Nr. 07/2020) wird zur Kenntnis genommen. Die gemeinsame Stellungnahme der Ämter 61 und 66 vom 24.09.2020 wurde zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0

TOP 4

14/020/2020

Prüfung in Amt 50 - Sachgebiet Wohnungslosenhilfe -

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sind vom Amt 50 umzusetzen und zu beachten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Steht im pflichtgemäßen Ermessen des Amtes 50.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht des Revisionsamtes vom 30.09.2020 über die Prüfung in Amt 50 - Sachgebiet Wohnungslosenhilfe - (Nr. 06/2020) wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Amtes 50 vom 08.10.2020 wurde zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0

TOP 5

14/016/2020

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes (EBE) für das Wirtschaftsjahr 2019

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich. Der EBE hat keine Stellungnahme abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht Einverständnis besteht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses war innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Mit der Vorlage des Berichtes vom 30.09.2020 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 nahm das Revisionsamt seine Aufgabe nach Art. 106 Abs. 3 i. V. m. Art. 103 Abs. 3 GO wahr.

Der Bericht dient dem Revisionsausschuss als Grundlage zur Beurteilung, ob dem Stadtrat vorgeschlagen werden kann, den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und der Werkleitung Entlastung zu erteilen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht des Revisionsamtes vom 30.09.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes (EBE) für das Wirtschaftsjahr 2019 (Nr. 09/2020) wird zur Kenntnis genommen.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen,

- den Jahresabschluss 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und
- der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 5 gegen 0

TOP 6

14/015/2020

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2019

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich. Der EB 77 hat keine Stellungnahme abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht Einverständnis besteht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses war innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Mit der Vorlage des Berichtes vom 29.07.2020 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 nahm das Revisionsamt seine Aufgabe nach Art. 106 Abs. 3 i. V. m. Art. 103 Abs. 3 GO wahr.

Der Bericht dient dem Revisionsausschuss als Grundlage zur Beurteilung, ob dem Stadtrat vorgeschlagen werden kann, den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und der Werkleitung Entlastung zu erteilen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht des Revisionsamtes vom 29.07.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2019 (Nr. 04/2020) wird zur Kenntnis genommen.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen,

- den Jahresabschluss 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und
- der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0

TOP 7

14/014/2020

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Der Stadtrat hat am 28.04.2005 beschlossen, anstelle des bisherigen kameralen Haushaltswesens den kaufmännischen Buchungsstil – Doppik – bei der Stadt Erlangen zum 01.01.2009 einzuführen. Der Jahresabschluss 2018 ist daher der zehnte doppische Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss 2018 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 20.11.2019 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 21.07.2020 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Revisionsausschuss als Grundlage zur Beurteilung, ob dem Stadtrat vorgeschlagen werden kann, den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Revisionsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2018 der Stadt Erlangen zum 31.12.2018 in der im Prüfungsbericht vom 21.07.2020 abgedruckten Fassung festzustellen.
2. Der Revisionsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Hinweis: Die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung ist in der Sitzung des Stadtrates am 26.11.2020 vorgesehen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0

TOP 8

Anfragen

Keine

Sitzungsende

am 11.11.2020, 18:10 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Stadträtin
Linhart

Der / die Schriftführer/in:

.....
Schornbaum

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion: